

M e r k b l a t t

zum Betrieb von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten

Für wen gelten diese Informationen?

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- Kleingärtner/innen
- Grundstückseigentümer/innen
- Hauseigentümer/innen
- Gewerbetreibende

Welche Vorschriften sind beim Betrieb von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten zu beachten?

Die Rasenmäherlärm-Verordnung gilt nicht mehr. Sie wurde ersetzt durch die weitergehenden Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der zurzeit geltenden Fassung.

Was ist in den neuen Vorschriften geregelt?

Motorbetriebene Gartengeräte wie Rasenmäher, Rasentrimmer, Kantenschneider, Freischneider, Heckenscheren, Laubbläser, Laubsammler, Motorkettensägen, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder dürfen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten **nicht an Sonn- und Feiertagen betrieben werden.**

An Werktagen gilt das **Betriebsverbot von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr.**

Dies gilt auch für lärmarme Geräte und auch dann, wenn nur noch Restflächen gemäht werden müssen, weil etwa am Sonnabend die Arbeiten nicht rechtzeitig beendet werden konnten.

Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind zu beachten?

Für Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr.

Wie sind diese Geräte definiert?

• Freischneider

Tragbares handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und einem rotierenden Schneidwerkzeug aus Metall oder Kunststoff zum Schneiden von Gräsern, Gesträuch, Büschen oder ähnlichen Pflanzen. Das Gerät schneidet in einer etwa parallel zum Boden verlaufenden Ebene.

• Grastrimmer/Graskantenschneider

Tragbares, handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und nicht metallischen biegsamen rotierenden Schneidwerkzeugen (Schnur/Schnüren, Faden/Fäden oder ähnlichem) zum Schneiden von Gesträuch, Gras oder ähnlichem weichen Bewuchs. Bei Grastrimmern arbeiten die Schneidwerkzeuge in etwa parallel zum Boden, bei Graskantenschneidern in einer etwa senkrecht zum Boden stehenden Ebene.

• Laubbläser

Motorgetriebene Maschine zur Entfernung von Laub und anderem Material von Rasenflächen, Pfaden, Wegen, Straßen usw. durch einen

Hochgeschwindigkeitsluftstrom. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

- **Laubsammler**

Motorgetriebene Maschine zum Sammeln von Laub und anderem Haufwerk mit Hilfe eines Sauggerätes mit einer Energievorrichtung, die in dem Gerät einen Unterdruck erzeugt, sowie mit einer Saugdüse und einem Sammelbehälter. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Wo findet diese Verordnung keine Anwendung?

In Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten findet diese Regelung keine Anwendung. Auskünfte zu Gebietsausweisungen gibt Ihnen das Bauamt des Amtes Bokhorst-Wankendorf. **Es wird aber trotzdem empfohlen, sich aus Rücksicht auf die Nachbarschaft ebenfalls an diese Vorgaben zu halten.**

Was passiert wenn gegen diese Vorschrift verstoßen wird?

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Betriebsverboten ein Gerät oder eine Maschine betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Stand: 04.04.2022